

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen	01.01.19	ff.	Jährl. 10.800	3440002	4339200
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					

Gesamtausgaben:	Jährl. 10.800
Eigenanteil Stadt:	Jährl. 10.800

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Durch die Wahrnehmung der Aufgaben durch den LK Leer braucht die Stadt kein eigenes Personal mehr vorhalten und einsetzen.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von

10.800
3440002

 für das Jahr

2019
4339200

 unter der Kto. / Inv.-Nr. **zur Verfügung.**
- in Höhe von

 für das Jahr

 unter der Kto. / Inv.-Nr. **nicht zur Verfügung.**
- in Höhe von

10.800
3440002

 in der Planung für

2020 ff.
4339200

 unter der Kto. / Inv.-Nr. **zur Verfügung.**

Begründung:

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag werden dem LK Leer wie bisher insbesondere die Bearbeitung der noch laufenden Fälle der Kriegsofopferfürsorge übertragen sowie ab dem 01.01.2019 zusätzlich auch die Bearbeitung der noch laufenden Fälle nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

Bereits seit dem 01.04.2009 bearbeitet der LK Leer für die Landkreise Aurich, Friesland, Wesermarsch und Wittmund sowie für die Stadt Emden alle Fälle der Kriegsofopferfürsorge. Durch diese Vereinbarung sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei stark rückläufigen Fallzahlen insbesondere im Bereich der Kriegsofopferfürsorge die Kosten für die Mitarbeiter, welche rechtssicher über die bestehenden Ansprüche beraten und entscheiden, nicht in gleichem Maße abnehmen. Die Zusammenfassung der Aufgaben des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in „einer Hand“ stärkt sowohl die Effizienz in der Bearbeitung als auch die Sicherheit in der Rechtsanwendung.

Einbezogen wurden hierbei aus den gleichen Gründen ferner die Aufgaben aus anderen Gesetzen, für die das BVG analoge Anwendung findet (z. B. Soldatenversorgungsgesetz –SVG- und Opferentschädigungsgesetz –OEG), die bei den einzelnen Vertragspartnern ebenfalls nur einen sehr geringen Anteil ausmachen, wofür aber ein umfangreiches Fachwissen sowie entsprechende Personalkapazitäten vorgehalten werden müssen.

Die entsprechenden Fallbearbeitungen übernimmt seither der LK Leer gegen die Erstattung der Personal- und Sachkosten im Rahmen eines Personal- und Kostenplanes.

Mit dem neuen Vertrag ab 01.01.2019, dem nun ebenfalls auch der LK Ammerland beitrifft, übernimmt der LK Leer zusätzlich auch die Bearbeitung der Fälle nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.

Diese Aufgabe wird bisher vom FD Wohnen wahrgenommen. Da der bisherige Sachbearbeiter zum 01.08. dieses Jahres in den Ruhestand gegangen und in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Umstrukturierung des Aufgabenzuschnittes erfolgt ist, müsste sich eine neue Mitarbeiterin/ein neuer Mitarbeiter in das komplexe Rechtsgebiet einarbeiten, was bei den derzeit nur noch laufenden drei Fällen – es handelt sich genau wie bei den Fällen nach dem KOF um rückläufige/auslaufende Fälle – ausgesprochen unwirtschaftlich wäre.

Dem Abschluss des geänderten Vertrages ab dem 01.01.2019 sollte daher zugestimmt werden.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Verlagerung der Tätigkeiten hat keinen Einfluss auf die Versorgung der betroffenen Hilfeempfänger, da es sich lediglich um eine organisatorische Maßnahme handelt, die keine Änderung in der Leistungshöhe nach sich zieht.

Anlagen:

Vertragsentwurf